

Verband der **G**emeindebeamten des Kantons **S**olothurn

VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen

Info 16 vom 26. August 2014

Koordinationsgruppe Migration und Registerführung

Sehr geehrte Damen und Herren

Bereits zum sechzehnten Mal erhalten Sie die Informationen aus dem Bereich der Einwohnerkontrolle in komprimierter Form zugestellt. Die enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Amtsstellen und dem VGS zahlt sich je länger je mehr aus, was beispielsweise an der Abwicklung des Geschäfts bezüglich der künftigen Zustellung von Sorgerechtskonventionen deutlich spürbar ist. In der ganzen Schweiz werden wir für diese frucht- (und nicht furcht)bare Zusammenarbeit beneidet!

Von Seiten der Gemeindevertreter scheint es uns ausserordentlich wichtig, dass Ihre Anliegen, welche den operativen Bereich unseres Fachgebietes betreffen, auch über die VGS-Delegierten in die Koordinationsgruppe eingebracht werden. Selbstverständlich müssen konkrete Einzelfälle wie bis anhin direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden diskutiert werden – für das Einbringen grundsätzlicher Fragestellungen soll die Koordinationsgruppe dienen.

An dieser Stelle machen wir auf die Fachtagung im Bereich Einwohnerkontrolle aufmerksam: Reservieren Sie sich bitte schon den **29. Oktober 2014** in Ihrem Kalender; Mitte September werden die Einladungen versandt.

Mitteilungen von Sorgerechtskonventionen bei Scheidung und unverheirateten Eltern ab 2015

(Koordinationsgruppe)

Die Zivilstandsämter erhalten die Mitteilungen über die erfolgte Zuteilung der elterlichen Sorge weiterhin vom jeweiligen Gericht in Papierform. Die Zivilstandsämter des Kantons Solothurn werden diese Meldungen auch in Zukunft den Einwohnerkontrollen zukommen lassen.

Ab 01.07.2014 gilt grundsätzlich bei unverheirateten Eltern eines Kindes die gemeinsame elterliche Sorge sofern dies so erklärt wird. Erfolgt keine Regelung zwischen den Eltern hat die Mutter das alleinige Sorgerecht. Neu kann die Sorgerechtsregelung über das Zivilstandsamt anlässlich der Anerkennung erfolgen. Wie der Mitteilungslauf an die Einwohnerkontrollen erfolgen soll wird geprüft. Genauere Informationen folgen. Bei nachträglicher Regelung der elterlichen Sorge (erst nach Kindsanerkennung), ist die Vereinbarung bei der KESB zu erklären. Die Mitteilung an die Einwohnerkontrolle erfolgt in diesem Fall durch die KESB.

Sind sich Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht nicht einig oder verweigert ein Elternteil die Einwilligung zum Beispiel für eine Ausweisausstellung, kann an das Familiengericht verwiesen werden. In Härtefällen kann das Amtsgericht eine superprovisorische Verfügung erlassen.

eMistar – Papiermeldungen an Gemeinden bis 31.12.2014

(Koordinationsgruppe)

Die Zivilstandsmitteilungen über Zivilstandsereignisse erfolgen ab 01.01.2015 nur noch in elektronischer Form. Die Gemeinden haben sich für den elektronischen Empfang selber anzumelden.

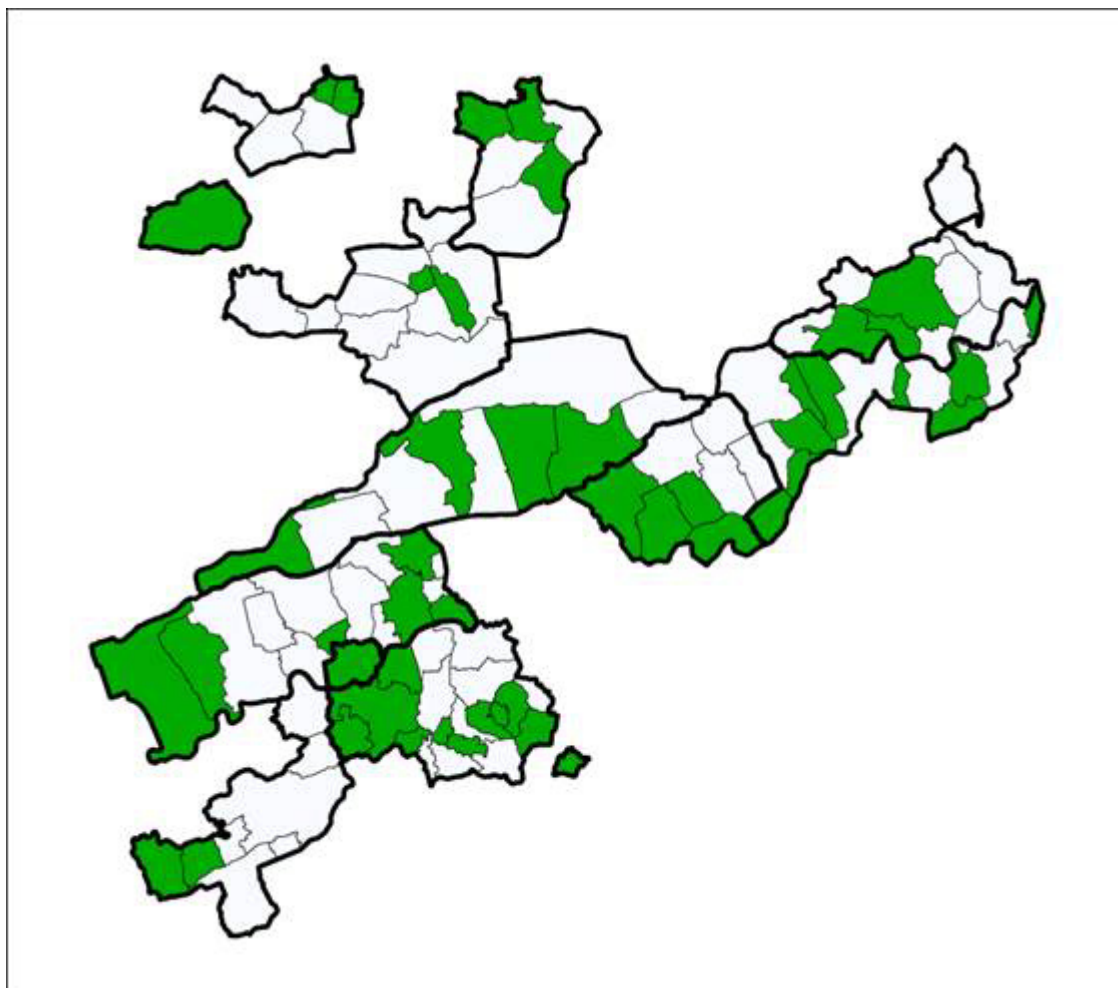
Unter folgendem Link sind die genauen Informationen enthalten und das erforderliche Antragsformular abrufbar:

<https://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/zivilstand/einwohnerkontrolle/aktivierungsprozess.html>

Für die Aufschaltung der Schnittstelle in der Gemeindesoftware ist die direkte Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Software-Anbieter erforderlich.

Die gesetzliche Grundlage für den Wegfall der Papiermeldungen über die Zivilstandsereignisse ist in der eidg. Zivilstandsverordnung (ZStV) Artikel 99b zu finden.

Stand der per 25. Juli an eMistar angeschlossenen Solothurner Gemeinden (Quelle: Amt für Finanzen):



ID-Anträge (Fotoqualität, Unterschrift)

(Koordinationsgruppe)

Vermehrt werden wieder Identitätskartenanträge mit ungenügender Foto- bzw. Unterschriftsqualität an das Ausweiszentrum gesandt. Es wird nochmals auf die Anforderungen der Passfotos und an die Vorgaben für die Unterschrift hingewiesen. Rückweisungen von Anträgen an die Gemeinden verursachen einen Mehraufwand und verlängern das Ausstellungsverfahren.

Die Unterschrift ist mit schwarzem oder blauem Kugelschreiber innerhalb des vorgesehenen Feldes persönlich anzubringen. Die Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt einerseits die Richtigkeit der aufgeführten Personendaten und wird auch auf der Identitätskarte so abgebildet.

Die Einwohnerkontrollen werden angehalten sich strikt an die Fotomustertafel zu halten und Fotos, welche nicht den Vorschriften entsprechen, konsequent zurückzuweisen.

Die Kriterien für die Annahme von Fotos sind unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.schweizerpass.admin.ch/content/dam/data/passkampagne/definitivefotomustertafel220906.pdf>

Format: Bildgrösse **35 x 45** mm (ohne Rand). Gesichtshöhe mind. 29 mm, max. 34 mm.

Position: **Frontalaufnahme**, Blick in die Kamera und Schultern gerade:

Gesichtsausdruck: **neutral, Mund geschlossen**

Brillenträger: Augen nicht durch Gestelle verdeckt, keine Spiegelung, keine getönten Gläser.

Qualität: Foto muss scharf und kontrastreich sein (keine Schatten im Gesicht).

Hintergrund: Hintergrund einfarbig, einheitlich und neutral; keine Schatten.

weitere

Anforderungen: Das **Foto darf nicht älter als 1 Jahr** sein; es darf **keine Knicke, Unebenheiten und Verunreinigungen** aufweisen.

Sollte der Kunde trotz Zurückweisung der Einwohnerkontrolle, wegen nicht vorschriftsgemässer Fotoqualität auf die Einsendung bestehen, ist das Ausweiszentrum unbedingt auf diesen Umstand hinzuweisen (Vermerk auf Antrag).

Beantragung einer IDK für Minderjährige und Kinder

Bei unverheirateten oder getrennt lebenden Eltern muss die elterliche Sorge nachgewiesen werden. Minderjährige (sowie Personen unter umfassender Beistandschaft) müssen für die Beantragung eines Ausweises in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertretung erscheinen. Kann die Zustimmung des andern Elternteils nicht ohne weiteres vermutet werden, muss die ausstellende Behörde (bei ID-Anträgen im Kanton Solothurn sind das die Einwohnergemeinden) die Unterschrift beider Elternteile einholen. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden Sie in den Verordnungen 143.11 und 143.111

Sämtliche Informationen und Rechtsgrundlagen sind auf www.schweizerpass.ch zu finden.

KESR Informationen

(Fachgruppe)

Die bisherigen Massnahmen nach aZGB Artikel 369 und 372 werden von Amtes wegen in ZGB 398 (umfassende Beistandschaft) umgewandelt. Die alten Artikel sind im Einwohnerregister mit dem neuen zu ersetzen.

Mit dem Vorgehen betreffend Registrierung bzw. Löschung der anderen eingetragenen Massnahmen nach altem Recht, soll noch abgewartet werden. Nähere Informationen folgen.

Konkrete Handhabung von „nicht angemeldeten Ausländern“ im Rahmen des KVG

(Fachgruppe)

Gemäss den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten unterstehen nicht nur die hier wohnhaften EU-Bürger der Schweizer Krankenversicherung, sondern grundsätzlich auch die nichterwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat. Auch für diese Personen muss bei einem anerkannten Schweizer Krankenversicherer eine Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung nach KVG) abgeschlossen werden. Das Amt für soziale Sicherheit hat ein Merkblatt zusammengestellt (siehe Anhang – **Obligatorische Krankenversicherung für nicht-erwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten – Allgemeine Informationen**).

Die Rechtsgrundlagen betreffend Überprüfung der Krankenversicherungspflicht auch für nichterwerbstätige Familienangehörige, von hier arbeitenden und/oder hier wohnenden Personen, mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat ist klar. Als Familienangehörige gelten im Sinne von Art. 3 KVV Ehegatten sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr und Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und in Ausbildung sind.

Die Einwohnerkontrolle hat die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und ist auf die Richtigkeit der Auskunft des Erwerbstätigen angewiesen. Der Zivilstand wird anlässlich der Anmeldung aufgenommen und mittels zivilstandsamtlicher Urkunde belegt. Bei verheirateten stellt sich automatisch die Frage wie die Wohnsituation der Familienangehörigen aussieht. Zusätzlich ist auch die Erwerbssituation der in der EU verbliebenen Familienangehörigen zu erfragen und bei Erwerbstätigkeit einen geeigneten Nachweis (Bestätigung, Kopie Lohnabrechnungen, etc.) zu verlangen.

Befreiungen von der obligatorischen Krankenversicherung sind ausnahmsweise auf Gesuch (kostenpflichtig) hin möglich, sofern sie aus einem EU/EFTA-Staat kommen, welches ein Wahlrecht vorsieht.

Nähere Informationen können im Handbuch solothurnischer Einwohnerkontrollen Kapitel 8 sowie unter folgendem Link nachgeschlagen werden.

<http://www.so.ch/departemente/inneres/soziale-sicherheit/sozialversicherungen/krankenversicherung/infothek-kvg.html>

Zusicherung „120-Tage/KVG-Deckung“

(Fachgruppe)

Grundsätzlich sind auch unselbständig erwerbstätige Ausländer und Ausländerinnen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 3 Monate gemäss KVV Artikel 1 Abs. 2 b und nach Absatz 2 g versicherungspflichtig, sofern sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen.

Die Personenkategorie mit einem Aufenthalt bis maximal 120 Tage mit Zusicherung des Migrationsamtes sind in der Schweiz krankenversicherungspflichtig, aber nicht meldepflichtig (auf Zusicherung „keine Anmeldung“ vermerkt). Wenn diese Personengruppe nachweisen kann, dass sie für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen (ein Krankenversicherungsnachweis reicht aus), erübrigt sich ein Befreiungsgesuch beim ASO.

Alle anderen ausländischen Personen (ohne Zusicherung des Migrationsamtes) mit einem Aufenthalt von 4 Monaten unterstehen sowohl der Meldepflicht als auch der Versicherungspflicht in der Schweiz.

Auskunftswesen

(Fachgruppe)

Aufgrund der kantonalen Rechtsgrundlagen zum Datenschutz besteht keine Vorgabe über die Einreichung einer Personendatenanfrage in schriftlicher Form. Die Schriftlichkeit lässt sich daraus ableiten, dass je nach Gebührenreglementierung Kosten für eine Auskunftserteilung erhoben werden und aus diesem Grund als Legitimationsnachweis die schriftliche Anfrage erforderlich ist.

Die listenweise Auskunft darf ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke erfolgen. Dies kann beispielsweise bei lokalen Vereinen der Fall sein. Für wirtschaftliche Zwecke dürfen keine Daten bekannt gegeben werden. Sinnvollerweise verlangt die Einwohnerkontrolle vom Listenempfänger eine Bestätigung, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

(Mustererklärung unter http://www.so.ch/fileadmin/internet/sk/skdat/pdf/mustererklaerung_listenauskunft.pdf)

Anerkannte Schweizer Krankenkassen

(Fachgruppe)

Unter folgendem Link sind die in der Schweiz anerkannten Krankenkassen ersichtlich und auch in welchem Gebiet sie tätig sind (zum Teil auch kantonale Einschränkungen). Personen, welche nicht bei einer am Ort anerkannten Krankenkasse versichert sind, müssen über diesen Umstand informiert werden und einen Krankenkassenwechsel vornehmen.

<http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00295/11274/index.html?lang=de>

Koordinationsgruppe: Peter Hayoz, Vorsitzender, Vertretung MISA
Amtschef, MISA

Caterina Casule, Protokollführerin, Vertretung VGS
Leiterin Einwohnerdienste Erlinsbach

Salvatore Aliano, Vertretung MISA
Abteilungsleiter, Dienste

Matthias Beuttenmüller, Vertretung VGS
Chef Einwohnerdienste Solothurn

Dominik Fluri, Vertretung Amt für Gemeinden
Leiter Bürgerrecht, Amt für Gemeinden

Kevin Kneubühler, Vertretung MISA
Abteilungsleiter, Arbeitsbewilligungen und Aufenthalt

Marianne Lanthemann, Vertretung MISA
Abteilungsleiterin, Ausweiszentrum

Rolf Lüscher, Vertretung VGS
Fachbereichsverantwortlicher Einwohnerkontrolle Olten

Regula Mohni, Vertretung VGS
Leiterin Einwohnerkontrolle Zuchwil

Peter Naef, Vertretung Zivilstandsaufsicht
Leiter kantonale Zivilstandsaufsicht

In Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen des VGS:

Matthias Beuttenmüller, Solothurn	<i>1. Vorsitz</i>
Regula Mohni, Zuchwil	<i>2. Vorsitz</i>
Caterina Casule, Erlinsbach	<i>Protokollführung</i>
Karin Amhof, Dornach	<i>Bereich FSE-Info's</i>
Daniela Boschet, Bellach	<i>Bereich EK-/Branchenkunde-Handbuch</i>
Simone Hänggi, Wangen bei Olten	<i>Bereich EK-/Branchenkunde-Handbuch</i>
Rolf Lüscher, Olten	<i>Stellvertretung Protokollführung</i>
Roland Schär, Grenchen	<i>Bereich EK-/Branchenkunde-Handbuch</i>
Josef Tschan, Mümliswil-Ramiswil	<i>Bereich Fachtagungen</i>
Andrea Walder, Gretzenbach	<i>Bereich Fachtagungen</i>



Die VGS-Fachgruppe empfiehlt den Solothurner Einwohnerkontrollen eine Mitgliedschaft im *Verband Schweizerischer Einwohnerdienste* - siehe http://www.einwohnerdienste.ch/mitglied_werden1.html